

Donnerstag, 29. November 2001

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (KOM(2001) 272 – C5-0225/2001 – 2001/0115(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 272) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 280 Absatz 4 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0225/2001),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0390/2001),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S.125.

9. Qualität von Otto- und Dieselmotoren ***I

A5-0389/2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG (KOM(2001) 241 – C5-0197/2001 – 2001/0107(COD))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION ⁽¹⁾

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1
ERWÄGUNG 5

(5) Die nachteiligen Auswirkungen von Schwefel in Otto- und Dieselmotoren auf die Wirksamkeit von Katalysator-technologien zur Abgasnachbehandlung sind nachgewiesen.

(5) Die nachteiligen Auswirkungen von Schwefel in Otto- und Dieselmotoren auf die Wirksamkeit von Katalysator-technologien zur Abgasnachbehandlung sind **sowohl für Straßenfahrzeuge als auch für nicht zu Beförderungen auf der Straße bestimmte mobile Maschinen und Geräte** nachgewiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 213 E vom 31.7.2001, S. 255.